

oder den Namen beziehen, oder sonst eine schickliche Bedeutung haben. Die länglich runde Form des Pelttschaftes ist darum zu empfehlen, weil durch ein solches die beiden langen Spitzen des Umschlags weiter bedeckt werden, als von einem runden Pelttschaft, auch weil jenes mehr als dieses der länglichen Form des Briefes entspricht.

16. Der Wohnort des Empfängers des Briefes muß genau bezeichnet werden, z. B. Halle in Sachsen, Halle in Schwaben, Hall in Tirol.

17. Für Briefe in eigenen Angelegenheiten muß immer das Postgeld bezahlt werden; man bemerkt solches unten linker Hand unter der Aufschrift durch das Wort: frei oder postfrei.

18. Versendet man in dem Briefe Geld oder Kostbarkeiten, so muß unter dem Wort frei der Betrag des ersten, so wie der Werth des letztern angegeben werden. Dasselbe ist zu beobachten, wenn man Kisten, Pakete, mit dem Briefe an dieselbe Person absendet. Das Paket wird alsdann auf dem Briefe mit Hinzufügung des darauf befindlichen Zeichens genau angegeben, z. B. nebst einem Paket in Wachseleinwand, bezeichnet (sig.) H. H. M. wenn der Empfänger der Herr Hofrath Müller ist. Auch der Aufenthaltsort muß auf das Paket gesetzt werden.

19. Wünschet man schnelle Beförderung des Briefes, so schreibt man unter die Aufschrift, oder auf die Rückseite über das Siegel: Empfohlen, oder recommendirt, oder: Es wird um schnelle Bestellung gebeten. (Durch einen Extra-Voten).

Ueber den Gebrauch des Wortes Herr.

1. Das Wort Herr steigert nicht immer den Titel: man sagt nicht Herr Großherzog, Herzog, Fürst, Reichsgraf. Denn der Titel hoher Geburt und eines alten Hauses giebt mehr Würde, als das Wort Herr. Erlauchter oder Hochgeborner Graf ist also mehr, als Erlauchter oder Hochgeborner Herr Graf. Doch ist es gewöhnlich, Grafen, die nicht aus alten Häusern abstammen, oder sonst nicht in höhern ausgezeichneten Verhältnissen stehen, den Titel Herr beizulegen, und sie damit anzureden.

2. Das Wort Herr wird nicht gebraucht, wenn man in Schreiben an den Landesherrn, anderer Personen erwähnt, obgleich sie von höhern Stande sind, als man selbst ist. Also nicht: Eurer Majestät überreiche ich den von Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister R. mir ertheilten Bescheid, sondern: den vom Geheimen Staatsminister R. mir ertheilten Bescheid.

3. Das Wort Herr fällt auch weg, wenn man von seinen nahen Verwandten redet: Mein Schwager, oder Vetter, der Geheimerath; nicht: mein Herr Schwager, oder mein Schwager der Herr Geheimerath R.; sondern: mein Schwager der Geheimerath R. etc.

4. Das Wort Herr muß zwar allerdings gegen die Personen, denen es zukömmt, gebraucht werden; jedoch sind folgende Verhältnisse zu berücksichtigen und zu unterscheiden. Da nämlich das Wort Herr, so wie auch die Titel nur dazu dienen, die bürgerliche Wichtigkeit gewisser Personen anzudeuten, so sind sie sehr entbehrlich bei solchen Männern, die durch Gelehrsamkeit, Verdienst und auf andere Art allgemein ausgezeichnet und verehrt sind, wo also der bloße Name schon das größte Zeichen ihrer Wichtigkeit ist. Göthe, Blücher von Wahlstadt ist mehr gesagt als: der Herr Geheimerath von Göthe, Herr Fürst Blücher. Indes versteht sich doch, daß man in Briefen an nahe Verwandte solcher Männer, das Herr nebst der Titulatur nicht weglassen darf.

5. Auch bedient man sich von Todten weder des Wortes Herr noch anderer Titel, außer allenfalls gegen die nächsten Verwandten: das Denkmal des Generals von Zietzen, nicht Herrn Generals. Der verstorbene Probst, nicht Herr Probst Zöllner. Von hohen Häuptern sagt man hoch- oder höchstselig: der höchstseligen Königin Majestät. Anstatt des sonst gebräuchlichen: mein seliger oder in edlern Style verewigter Vater, sagt man: mein verstorbener Vater.

6. Wenn man von Landes-Kollegien in der dritten Person redet, bleiben die Prädikate hoch, hochlöblich weg; man sagt: das Königliche (Preussische) Finanzministerium; die Königliche Regierung zu R. hat unterm 4ten d. M. verfügt, daß —
